

Prüfungsordnung
für den
Studiengang Master of Engineering
in Mechanical Engineering
an der Fachhochschule Koblenz

vom 02.10.2008

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) geändert durch das Landesgesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57) hat der Rat des Fachbereichsrats Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz in seiner Sitzung am 17.10.2005 die folgende Prüfungsordnung für den Maschinenbau-Studiengang Master of Engineering beschlossen.

Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. September 2008, Az.:9526-1, Tbg.Nr.: 3148/08 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I. Allgemeines.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ziel des Studiums	5
§ 3 Zweck der Prüfung	5
§ 4 Akademischer Grad.....	6
§ 5 Regelstudienzeit, Studienzeit und Umfang des Lehrangebotes	6
§ 6 Studienvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen	7
§ 7 Prüfungsausschuss	8
§ 8 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis.....	11
§ 9 Anrechnung von Studienzeiten – Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	13
§ 10 Berechnung von Studienzeiten und Fristen.....	15
II. Master-Prüfung	17
§ 11 Gegenstand und Aufbau der Master-Prüfung	17
§ 12 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren.....	18
§ 13 Leistungspunktesystem	20
§ 14 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen	22
§ 15 Studienbegleitende Prüfungen.....	23
§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen	24
§ 17 Schriftliche Prüfungsleistungen	26
§ 18 Master-Thesis.....	27
§ 19 Kolloquium.....	30
§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen	31
§ 21 Versäumnis – Rücktritt – Täuschung – Ordnungsverstoß.....	34
§ 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Master-Thesis.....	36

§ 23 Freiversuch.....	37
§ 24 Bestehen und Nichtbestehen	39
§ 25 Bildung der Gesamtnote.....	41
§ 26 Zeugnis und Diploma-Supplement.....	42
§ 27 Master-Urkunde.....	44
III. Schlussbestimmungen	45
§ 28 Ungültigkeit der Prüfung	45
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten.....	46
IV. Inkrafttreten.....	47
§ 30 Inkrafttreten.....	47

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven Maschinenbau-Studiengang Master of Engineering in Mechanical Engineering des Fachbereiches Ingenieurwesen an der Fachhochschule Koblenz. Sie regelt die Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades Master of Engineering in Mechanical Engineering.

§ 2

Ziel des Studiums

Das zur Master-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 16 HochSchG) einen ausgewählten Kreis in- und ausländischer Studierender befähigen, anwendungsbezogene Inhalte des Maschinenbaus theoretisch zu durchdringen und auf dieser Basis Vorgänge und Probleme der Maschinenbaupraxis zu analysieren, selbstständig begründete Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die kreativen und planerischen Fähigkeiten der oder des Studierenden entwickeln und sie oder ihn auf die Master-Prüfung vorbereiten.

§ 3

Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Maschinenbau-Studienganges Master of Engineering. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf Grundlage der im Erststudium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, die sie befähigen, in national und international tätigen Unternehmen Führungspositionen zu übernehmen.

§ 4

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Fachhochschule Koblenz den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

§ 5

Regelstudienzeit, Studienzeit und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Maschinenbau-Studium Master of Engineering abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

(2) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit ECTS-Anrechnungspunkten versehene Einheit, die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgeschlossen wird. Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 120 ECTS-Punkte. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den Modulen ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

(3) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 12 erfüllt sind.

§ 6

Studienvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium setzt – unbeschadet der Geltung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Koblenz – ein qualifiziert abgeschlossenes Bachelor-Studium im Maschinenbau oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule voraus. Qualifiziert im Sinne des Satzes 1 ist ein Studienabschluss wenn die Abschlussnote 2,5 oder besser ist. Wurde das Bachelor-Studium nicht qualifiziert i. S. d. Satzes 2 abgeschlossen, kann die Zulassung gewährt werden, wenn eine mindestens zweijährige einschlägige berufliche Tätigkeit nach dem Bachelor-Studium ausgeübt wurde. Über die Zulassung zum Master-Studium entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Ingenieurwesen einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fachhochschule Koblenz.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan oder die Prodekanin bzw. der Prodekan oder die Studiengangleiterin bzw. der Studiengangsleiter,
2. zwei Professorinnen oder Professoren,
3. eine Studentin oder ein Student und
4. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe gem. Abs. 2 Nr. 1 und/oder Nr. 2 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Master-Thesis sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtno-

ten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die Prüfungsstatistik.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn jeweils das vorsitzende oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung die seine eigene Prüfung betreffen kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen, es kann durch sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen ist das studentische Mitglied, das sich im selben Prüfungszeitraum noch der gleichen Prüfung unterzieht.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Über die Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt

§ 8

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Master-Thesis. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Hochschulprüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie von Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierten abgenommen. Darüber hinaus können Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zur Prüfung bestellt werden. Zu Prüfenden können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 und Satz 2 gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung des § 25 Abs.4 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Betreuende der Master-Thesis geben das Thema der Master-Thesis aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz 2 bestellt werden.

(5) Die Prüfungskommission für die Master-Thesis § 18 und das Kolloquium § 19 besteht aus zwei Prüfenden.

(6) Die Studierenden können für die Master-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(8) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 7 Abs. 9 Satz 3 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten – Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen des Maschinenbaus an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Studiengang Master of Engineering an der Fachhochschule Koblenz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen der Hochschule vergleichbaren Bildungseinrichtungen erbracht worden sind.

(4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Anrechnungspunkte gemäß Modulhandbuch zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Bewertung wird in den Fällen des Satzes 3 nicht in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Berechnung von Studienzeiten und Fristen

(1) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit, bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 wird die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den Vorschriften der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit ermöglicht.

(3) Unberücksichtigt bleibt ferner ein einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, wenn die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben war und je Semester einschlägige Lehrveranstaltungen besucht sowie mindestens je einen Leistungsnachweis erworben hat.

II. Master-Prüfung

§ 11

Gegenstand und Aufbau der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Master-Thesis incl. dem Kolloquium gemäß Anlage 1.

(2) In Ausnahmefällen kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und /oder Prüfungsteilleistungen und /oder Prüfungsvorleistungen bestehen. Im Modulhandbuch sind die zu jedem Modul nachzuweisenden ECTS-Anrechnungspunkte festgelegt.

(3) Gegenstand einer Prüfungsleistung sind die Inhalte des zugehörigen Moduls.

(4) Für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von den Vorgaben des Modulhandbuchs genehmigen.

§ 12

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Fachhochschule Koblenz im Maschinenbau-Studiengang Master of Engineering eingeschrieben ist; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie bekannt. Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Studierende ihre Prüfungsanmeldung zurückziehen. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich. Die Anmeldung ist aktenkundig zu machen. Mit der erstmaligen Anmeldung zur Prüfung in einem Wahlpflichtmodul wird das Wahlpflichtmodul verbindlich festgelegt. Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung muss in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss erfolgen. Dem Antrag haben die Studierenden beizufügen:

1. das Anmeldeformular,
2. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß Anlage 1,
3. eine Erklärung, ob sie eine Master-Prüfung im Studiengang Master of Engineering in Mechanical Engineering endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden oder befunden haben.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Master-Prüfung im Studiengang Master of Engineering oder vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 13

Leistungspunktesystem

(1) Das Leistungspunktesystem (Credit Point System) dient der Erfassung der von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit Anrechnungspunkten (Credits) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Zielsetzungen und Inhalte der Lehrveranstaltungen werden in geeigneter Form schriftlich festgelegt.

(2) Für jede erforderliche Prüfung und die dazu gehörenden Lehrveranstaltungen können nur einmal Anrechnungspunkte (Credits) erworben werden.

(3) Für jede Studierende oder jeden Studierenden im Studiengang Master of Engineering wird ein Anrechnungspunktekonto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. Im Falle einer bestandenen Prüfung wird die Zahl der entsprechenden Anrechnungspunkte (Credits) diesem Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

(4) Die Anrechnungspunkte (Credits) werden nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System = Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben. Ein Anrechnungspunkt (Credit) entspricht dabei einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Work Load) von 30 Stunden. Für die Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits) werden alle mit einer Lehrveranstaltung bzw. einer Prüfung verbundenen studienbezogenen Tätigkeiten einbezogen. Mit den Anrechnungspunkten (Credits) ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(5) Pro Studienjahr sollen 60 Anrechnungspunkte (Credits) erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 30 Anrechnungspunkte (Credits) erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(6) Im Studiengang Master of Engineering sind insgesamt 120 Anrechnungspunkte (Credits) zu erwerben. Davon entfallen

- 90 Anrechnungspunkte auf die studienbegleitend geprüften Module des Pflicht-, Wahlpflichtbereichs gemäß Anlage 1,
- 30 Anrechnungspunkte auf die Master-Thesis incl. Kolloquium.

(7) Um neben der quantitativen Studienleistung auch die individuelle qualitative Studienleistung der oder des Studierenden auszudrücken, werden die den Lehrveranstaltungen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 20 bewertet. Aus den in den Prüfungen erzielten Noten (Grade Points) und den dazu gehörenden Anrechnungspunkten (Credits) werden die Leistungspunkte (Credit Points) berechnet. Dazu werden die für eine erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung vergebenen Anrechnungspunkte (Credits) mit der in der jeweils dazugehörenden Prüfung erzielten Note (Grade Point) multipliziert.

(8) Die Berechnung der gewichteten Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls erfolgt gemäß § 20 Abs. 5, die Berechnung der gewichteten Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Master-Prüfung wird gemäß § 25 durchgeführt.

§ 14

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gemäß § 16
2. schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 17
3. die Master-Thesis gemäß § 18 incl. dem Kolloquium gemäß § 19

(2) Studienleistungen werden in Form von Übungen, Laborversuchen, Laborversuchsberichten, Seminaren, Hausarbeiten, Gruppenarbeiten, Kolloquien und Referaten erbracht. Ihre Noten gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(3) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in

anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 15

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehrveranstaltungen und des Erwerbs der in diesen Lehrveranstaltungen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Die Form und die Bearbeitungszeit der abzulegenden Prüfungsleistungen und Prüfungsteilleistungen ergeben sich aus Anlage 1. Die Termine für die Prüfungen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr/ihm beauftragten Person festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Informationspflicht bezüglich der Prüfungstermine obliegt den Studierenden.

§ 16

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes kennen, spezielle Fragen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart mindestens eines sachkundigen, beisitzenden Mitglied abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gem. § 20 Abs. 2 hört die oder der Prüfende die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann an mündlichen Prüfungen die zentrale Frauenbeauftragte der Fachhochschule Koblenz oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs Ingenieurwesen teilnehmen.

§ 17

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme mit fachspezifischen Methoden lösen können.

(2) Klausuren dauern mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema gemäß § 20 von der oder dem Prüfenden bewertet, die oder der für die Durchführung der dieser Klausur zugeordneten Lehrveranstaltung und somit auch für die Durchführung der Klausur verantwortlich ist. Auf Antrag können Studierende mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Klausurarbeiten von einer oder einem weiteren Prüfenden bewerten lassen. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung zu stellen. Für eine gegebenenfalls erforderliche zweite Wiederholungsprüfung findet § 22 Abs. 2 Anwendung.

(3) Studienabschlussarbeiten und sonstige, nicht studienbegleitend abgenommene Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Absatz 2 Satz 4 - 6 gelten entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 18

Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem aus dem Bereich des Maschinenbaus selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu lösen.

(2) Zur Master-Thesis kann nur zugelassen werden, wer mindestens 75 Anrechnungspunkte (Credits) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen erworben hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Das Thema der Master-Thesis kann von jedem der nach § 8 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Master-Thesis). Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zwei Monate nach Abschluss der Fachprüfungen das Thema der Master-Thesis erhalten; andernfalls gilt die Master-Thesis als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Master-Thesis erhalten. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen. Die Ausgabe des Themas der Master-Thesis erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Der Bearbeitungsumfang beträgt 6 Monate (30 ECTS). Im begründeten Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag der oder des Studierenden um bis zu einem Monat verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens ein Monat vor dem Termin der Abgabe der Master-Thesis bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird.

(5) Thema und Aufgabe der Master-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der

ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

(7) Eine Master-Thesis kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(8) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Master-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(9) Die Master-Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfer zugewiesen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Master-Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 19 Kolloquium

(1) Die Studierenden vertreten ihre Master-Thesis in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 30 Minuten. Das Kolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören

1. die oder der Betreuende der Master-Thesis und eine weitere prüfende Person gemäß § 8, Absatz 2,
2. ein weiteres vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes sachkundiges, beisitzendes Mitglied

(2) § 16 Absatz 3, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu bewerten. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung
- 2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, entscheidet bei nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(4) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Lehrveranstaltungsbezogenen studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind. Wird ein Modul mit einer Einzelleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsteilleistungen ist die Note nach Maßgabe des Absatzes 5 zu bilden.

(5) Zur Berechnung von Modulnoten i.S.d. Abs. 4 Satz 2 werden zunächst gemäß § 13 Abs. 7 die Leistungspunkte (Credit Points) für die einzelnen zu diesem Modul gehörenden Fächer des Pflicht- und Wahlpflichtfachbereichs bestimmt. Die Summe aller innerhalb eines Moduls erzielten Leistungspunkte (Credit Points) dividiert durch die Summe aller innerhalb eines Moduls erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) ergibt die gewichtete Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 2 entsprechend.

(6) Den Modulnoten werden zusätzlich folgende ECTS-Grade zugeordnet:

1,0 bis 1,2 = A = Excellent („Hervorragend“)

1,3 bis 1,5 = B = Very Good („Sehr gut“)

1,6 bis 2,5 = C = Good („Gut“)

2,6 bis 3,5 = D = Satisfactory („Befriedigend“)

3,6 bis 4,0 = E = Sufficient („Ausreichend“)

über 4,0 = F = Fail („Nicht bestanden“)

(7) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. In diesem Fall ist auch die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(8) Den Studierenden ist die Bewertung von Modulprüfungen bis zum Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters, spätestens jedoch acht Wochen nach Ablegen der Prüfungsleistung mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch Aushang.

§ 21 Versäumnis – Rücktritt – Täuschung – Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden", wenn der oder die Studierende zu einem für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung für die beteiligten Studierenden als "nicht bestanden". Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel im Prüfungsraum gilt als Versuch im Sinne des Satzes 1. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden".

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach dem Termin einer Prüfung in schriftlicher Form verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Vom Prüfungsausschuss getroffene Entscheidungen, die die oder den Studierenden belasten, sind ihr oder ihm unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Master-Thesis

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen, außer der Master-Thesis, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Studiengang Master of Engineering oder vergleichbaren Studiengängen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird grundsätzlich von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestellt der Prüfungsausschuss.

(3) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden und muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs.1 Nr. 6 HochSchG. Beim Versäumnis der Teilnahme wird die Prüfung mit "nicht bestanden" gewertet.

§ 23

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Master-Prüfung gilt eine mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß § 16 bzw. § 17 im Falle des

erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Prüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Master-Thesis gemäß § 18 sowie für das Kolloquium über die Master-Thesis gemäß § 19 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für jede einzelne Prüfung wird ein Freiversuch nur einmal gewährt.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuches maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Fachhochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 24

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Master-Arbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Für bestandene Prüfungen werden den Studierenden die vorgesehenen Anrechnungspunkte (Credits) für die der Prüfungsleistung zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen zugesprochen.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 22 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden vom Fachbereich bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 22 Abs. 4).

(4) Haben Studierende eine Modulprüfung oder die Master-Thesis endgültig nicht bestanden, so erhalten sie oder er hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Ebenso wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung ausgestellt, die über die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen Auskunft geben, und die erkennen lässt,

dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden worden ist. Die Erteilung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(5) Ist eine schriftliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so findet eine mündliche Ergänzungsprüfung spätestens vor Anmeldeschluss des nächsten Prüfungstermins statt. Nach bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung lautet das Gesamtergebnis der Prüfungsleistung ausreichend (4,0).

(6) Die Anmeldungen zu den Prüfungen der Module Höhere und numerische Mathematik, Wirtschaftswissenschaften, Computational Mechanics und Innovative Werkstofftechnik haben bis zum 3. Fachsemester zu erfolgen. Wer diese Frist nicht einhält, hat die jeweilige Prüfung erstmals nicht bestanden.

§ 25

Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module sowie der Benotung der Master-Thesis und des Kolloquiums zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) berechnet.

(3) Die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten. § 20 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Gesamtnote für die Master-Prüfung werden zusätzlich zur Benotung gemäß Absatz 3 ECTS-Grade entsprechend § 20 Abs. 6 zugeordnet.

(5) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 26

Zeugnis und Diploma-Supplement

(1) Hat die Studierende oder der Studierende die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Name der Hochschule und Bezeichnung des Fachbereichs,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und den zugeordneten ECTS-Graden,
- das Thema und die Note der Master-Thesis mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und dem zugeordneten ECTS-Grad
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Master-Studiums benötigte Fachstudiendauer,

- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und die der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, und
- das Siegel der Hochschule

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Master-Prüfung erbracht worden ist.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Hochschule sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Anrechnungspunkten. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses.

(3) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 wird in deutscher Sprache und das Diploma Supplement gemäß Absatz 2 wird in englischer Sprache ausgestellt.

§ 27

Master-Urkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma-Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Fachhochschule und der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses des Fachbereichs Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule versehen. Auf Antrag ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach

einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Studierende können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Ablauf der Prüfung unterrichten. Innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.


IV. Inkrafttreten

§ 30 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Koblenz, den 02. Oktober 2008

Der Dekan
des Fachbereiches Ingenieurwesen
der Fachhochschule Koblenz

Aurich


Anhang 1 zur Prüfungsordnung

Modulprüfungen des Master-Studiengangs
Master of Engineering in
Mechanical Engineering

-Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Gewichtungen, Voraussetzungen-

Modul-Nr.	Modulcode	Modulname	ECTS	Unbenotete Studienleistungen (SL) und benotete Prüfungsleistungen (PL)				Gewichtung der PL	Voraussetzung (bestandene Modulprüfung)
				Sem. 1	Sem. 2	Sem. 3	Sem. 4		Bemerkungen
13500	M-MA01	Höhere und numerische Mathematik	6	PL				6	
13600	M-FU06	Innovationsmanagement	6		SL,PL			6	
13700	M-FU07	E.Business	8			PL		8	
13800	M-FU08	Wirtschaftswissenschaften	8	PL	PL			8	
13900	M-MA02	Computational-Fluid-Dynamics and Heat-Transfer	8		SI,PL	SI,PL		8	
14000	M-MA03	Computational Mechanics	8	SL,PL				8	
14100	M-MA04	Ebergieanagement und-wandler (WP)	8		PL	PL		8	
14200	M-MA05	Aktoren	6		PL	PL		6	
14300	M-MA06	Modellbildung und Simulation technischer Systeme und Komponenten	8			SL,PL		8	
14400	M-FU09	Projektarbeit	8	PL				8	
14500	M-MA07	Innovative Werkstofftechnik	4	PL				4	
14600	M-FU10	Technisches Wahlpflichtmodul	8		SL,PL	SL,PL		8	
14700	M-FU11	Nicht-technisches Wahlpflichtmodul	4		SL,PL			4	
14800	M-PR02	Master-Thesis	30				PL	30	*

Bemerkungen: * Bei Anmeldung der Master-Thesis sind 75 studiengangrelevante ECTS nachzuweisen.